

Brüssel, den 19. Oktober 2026
(OR. en)

14653/26
ADD 1

AGRI 764
AGRIFIN 184
AGRIORG 132
DELECT 161

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 8501 final - Annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen und der Funktionsweise der Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten im Weinsektor

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 8501 final - Annex.

Anl.: C(2026) 8501 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2026
C(2026) 8501 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich des
Genehmigungssystems für Rebpflanzungen und der Funktionsweise der Datenbank für
Analysewerte von Isotopendaten im Weinsektor**

ANHANG

Die Anhänge I bis IV und VII der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE KRITERIEN FÜR DIE GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT GEMÄß ARTIKEL 64 ABSATZ 1 BUCHSTABEN c UND e DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 UND DAS ZUSÄTZLICHE KRITERIUM GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG“

b) Teil A Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Antragsteller gehen die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 für einen von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden begrenzten Zeitraum ein.“

c) Der folgende Teil A1 wird eingefügt:

„A1 Kriterium gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Das Kriterium gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt als erfüllt, wenn sich der Winzer verpflichtet, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 von dem Mitgliedstaat gelisteten Keltertraubensorten und/oder Anbaumethoden nicht zu verwenden oder die Höchsterträge einzuhalten, die vom Mitgliedstaat festgelegt wurden, um übermäßige Erträge auf den Rebflächen, die in der betreffenden Region neu angepflanzt werden sollen, zu vermeiden. Der Antragsteller verpflichtet sich, während eines vom Mitgliedstaat festzulegenden begrenzten Zeitraums nicht auf Keltertraubensorten umzustellen, die von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 gelistet sind, und/oder bestimmte Produktionsmethoden nicht anzuwenden.“

d) Teil B Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Antragsteller gehen die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 für einen von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden begrenzten Zeitraum ein.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Teil B wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller verpflichtet sich, für die neu zu bepflanzende(n) Fläche(n) oder den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb während eines Mindestzeitraums von fünf bis sieben Jahren die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* einzuhalten.

* Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>).“

ii) Nummer 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller verpflichtet sich, für einen Mindestzeitraum von fünf bis sieben Jahren eine der folgenden Leitlinien oder eines der folgenden Zertifizierungssysteme anzuwenden, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 hinausgehen.“

iii) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sieht der GAP-Strategieplan eines Mitgliedstaats für Rebflächen, die für die im Antrag angegebene spezifische Fläche relevant sind, (eine) spezifische Interventionskategorie(n) im Rahmen einer ‚Agrarumwelt- und Klimamaßnahme‘ nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) 2021/2115 vor und stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, ist der Antrag genehmigungsfähig und der Antragsteller verpflichtet sich, für die neu zu bepflanzende Fläche einen Antrag für diese Interventionskategorie zu stellen und die Verpflichtungen aus dem betreffenden GAP-Strategieplan für diese spezifische Intervention zu erfüllen.“

iv) Nummer 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass sich Erzeuger während eines Mindestzeitraums von fünf bis sieben Jahren verpflichten, Flächen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, nicht zu roden und wieder zu bepflanzen.“

v) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antragsteller verpflichtet sich, mindestens sieben bis zehn Jahre lang die neu zu bepflanzende(n) Fläche(n) mit mindestens einer der Rebsorten zu bepflanzen, die in dem von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck erstellten nationalen Verzeichnis der für die Erhaltung der genetischen Ressourcen infrage kommenden Rebsorten aufgeführt sind.“

b) Teil D Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass sich Erzeuger während eines Mindestzeitraums von fünf bis sieben Jahren verpflichten, Flächen, die keine strukturellen oder sozioökonomischen Hindernisse aufweisen, nicht zu roden und wieder zu bepflanzen.“

c) Teil I Abschnitt II Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass sich Antragsteller, die dieses Kriterium erfüllen, während eines vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitraums verpflichten, die neu bepflanzte(n) Fläche(n) nicht an eine andere natürliche oder juristische Person zu verpachten oder zu veräußern.“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Identifizierung und Standort

(1) Identifizierung des Winzers (im Einklang mit dem einheitlichen System zur Erfassung jedes Begünstigten gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2116 und den Registern oder Informationen des Mitgliedstaats).

(2) Verzeichnis und Standort der Weinbauparzellen, die nicht nur aufgegebene Rebflächen umfassen (Identifizierung im Einklang mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116).“

b) Abschnitt 1.2. wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Rebfläche(n), die aufgrund ihrer wichtigen Rolle für die Umwelt, die Landschaftspflege oder im sozioökonomischen Bereich vom Anwendungsbereich der Intervention gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2021/2115 ausgenommen ist/sind.“

ii) Folgende Nummer wird angefügt:

„(8) Mit Reben bepflanzte Fläche, die Gegenstand einer Rodung gemäß Artikel 216 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2021/2115 war, sowie das Weinwirtschaftsjahr, in dem die Rodung stattgefunden hat.“

4. In Anhang IV Abschnitt 1.2 wird folgende Nummer angefügt:

„(4) Rebflächen, die als aufgegeben gelten, aufgegebene Rebflächen, für die eine Rodungspflicht besteht, oder aufgegebene Rebflächen, die bereits gerodet sind.“

5. Anhang VII Teil IV wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. Liste der Drittländer gemäß Artikel 21 Buchstabe b:

- Australien
- Kanada
- Chile
- Japan
- Neuseeland“

b) Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Liste der Drittländer gemäß Artikel 26:

- Australien
- Kanada
- Chile
- Japan
- Vereinigte Staaten von Amerika“